

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München (GeodatenService-Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München (GeodatenService-Gebührensatzung) vom 18.12.2000 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2014 (MüABl. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 1 wird das "für" nach dem Wort „ausgenommen“ gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung: „Für wissenschaftliche, schulische oder kulturelle Zwecke ohne Gewinnerzielung werden digitale Geodaten bis zu einem Kontingent von 500,-- Euro pro Jahr und Kunden geldleistungsfrei zur Verfügung gestellt. Sollte der Datenwert das geldleistungsfreie Kontingent überschreiten, wird auf den kostenpflichtigen Restbetrag ein Rabatt von 75% eingeräumt. Die Gewährung der genannten Ermäßigungen erfolgt bei wissenschaftlichen und schulischen Zwecken nur gegen Nachweis.“
3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Sollte bei der Inanspruchnahme des GeodatenService die Erhebung der Benutzungsgebühren umsatzsteuerpflichtig werden, ist die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“
4. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Soweit Leistungen aus mehreren Teilen im Sinne des Gebührenverzeichnisses bestehen, wird für die Teile der Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erbracht wurden, die Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis der GeodatenService-Gebührensatzung vom 20.12.2000 (MüABl. S. 529) in der Fassung der Satzung vom 24.04.2014 (MüABl. S. 474) berechnet.“
5. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München, erhält folgende Fassung: